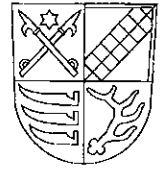


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



9. Jahrgang

Beeskow, den 11.09.2002

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) *Seiten 1 -18* Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) *Seite 19* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur 15. Deutschen Bundestagswahl am 22.09.2002**
Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 59/27/2002)

Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 05.09.2002

Auf Grund der §§ 5, 6, 29 Abs. 2 Nr. 2 LKrO des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 14.02.1994 (GVBl. 1/94 S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in der Sitzung am 02.09.2002 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Kreisgebiet

(1)

Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Oder-Spree".

(2)

Kreissitz (Sitz der Verwaltung) ist die Stadt Beeskow.

§ 2**Organe**

Organe des Landkreises sind die Bürgerschaft des Landkreises, der Kreistag, der Kreisausschuss und der/die Landrat/Landrätin.

§ 3**Bezeichnung**

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Der Landkreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

Das Wappen beschreibt sich wie folgt :

Geviertelt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silber geschachteter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende silberne Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfzählige rote Hirschstange.

Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.

Die Flagge ist viergeteilt, wobei vom Betrachter aus gesehen, das obere linke und das untere rechte Viertel rot und das obere rechte und das untere linke Viertel weiß sind.

Das Kreiswappen sitzt in der Mitte.

Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

Wappen:



Flagge:



Dienstsiegel:

**§ 5****Unterrichtung der Einwohner/innen**

(1)

Der Kreistag unterrichtet die Einwohner/innen durch den Landrat/die Landrätin über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises durch:

- a) Veröffentlichung in der Lokalpresse,
- b) Aushang im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstr. 7, und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10 und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60,
- c) Aushang in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

(2)

Der Landrat/Die Landrätin informiert die Einwohner/innen möglichst frühzeitig bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner/innen nachhaltig betreffen.

(3)

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Sprechzeiten in den Bürgerberatungsstellen im Landratsamt Beeskow, Breitscheidstr. 7, und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10, und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60 und dem Büro des Kreistages wahrgenommen werden. Darüber hinaus können diese Beschlussvorlagen bei Abgeordnetensprechstunden, in Mitteilungen der Fraktionen u.ä. öffentlich gemacht werden.

(4)

Einwohner/innen des Landkreises können während der Sprechzeiten des Büros des Kreistages in die Beschlüsse des Kreistages, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sowie in Niederschriften von öffentlichen Sitzungen des Kreistages Einblick nehmen. Gleiches gilt für Niederschriften von öffentlichen Ausschusssitzungen.

(5)

Der Kreistag räumt in jeder Sitzung den Einwohnern/Einwohnerinnen des Landkreises die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen zu stellen. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(6)

Die Fragen bzw. Anregungen der Einwohner/innen sind -soweit nicht unmittelbar in der Sitzung eine Beantwortung erfolgt- schriftlich zu beantworten.

§ 6

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Petitionsrecht

(1)

Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 17 LKrO beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Einwohnerantrages erfolgt, nach vorhergehender Beratung im Kreisausschuss, durch den Kreistag. Vor der Entscheidung ist den Vertretern des Einwohnerantrages Gelegenheit zu geben, den Antrag in einer Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2)

Über eine Angelegenheit des Landkreises kann die Bürgerschaft gem. § 18 LKrO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich. Bei Zulässigkeit legt er zugleich den Termin des Bürgerentscheids fest.

(3)

Jede/r hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an den Landrat/die Landrätin zu wenden (Petition).

(4)

Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn

a) der Absender bereits Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält oder

b) diese sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann.

Anonyme Eingaben oder Beschwerden werden nicht behandelt.

(5)

Mindestens einmal im Jahr informiert der Petitionsausschuss den Kreistag schwerpunktmäßig über Inhalte der Petitionen und die eingeleiteten Maßnahmen.

§ 7

Kreistag

(1)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des/der an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und ihre/seine drei Stellvertreter/innen.

(2)

Der/Die Vorsitzende wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

Scheidet der/die Vorsitzende des Kreistages oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus seinem/ihrer Amt aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Kreistagssitzung vorzunehmen.

(3)

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tage nach seiner Wahl zusammen. Er ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens alle 3 Monate und sechsmal im Jahr.

(4)

Das Verfahren des Kreistages regelt sich nach der Landkreisordnung des Landes Brandenburg und nach der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1)

Der/Die Vorsitzende des Kreistages wird von dem/der an Lebensjahren älteste Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem/dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2)

Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3)

In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

- a) Grundstücksgeschäfte ;
- b) Personalangelegenheiten, sofern es sich nicht um den Vollzug der Wahl des Landrates/der Landrätin und der Beigeordneten sowie die Bestellung und Abberufung der Dezernenten/Dezernentinnen handelt;
- c) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;
- d) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen;

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch Ansprüche Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(4)

Angelegenheiten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 für eine nichtöffentliche Beratung vorliegen, werden von dem/der Vorsitzenden des Kreistages für die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vorgesehen.

Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluss der Sitzung beraten werden.

(5)

Auf Antrag eines/einer Kreistagsabgeordneten oder auf Antrag des/der Landrates/Landrätin kann durch Beschluss des Kreistages für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluss ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 10

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

(1)

Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2)

Die Kreistagsabgeordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Ein Fernbleiben von der Sitzung ist der/dem Vorsitzenden des Kreistages bzw. des Ausschusses rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:

- a) Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Landtages als deren Mitglied;
- b) eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger;
- c) berufsbedingte Verhinderung;
- d) Urlaub;
- e) eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger;
- f) nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung.

(3)

Jede/r Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Er/Sie hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er/sie nicht vertreten ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn er/sie einem Mitwirkungsverbot unterliegt.

(4)

Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

(5)

Die Kreistagsabgeordneten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag beschlossen, oder vom Kreisausschuss angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(6)

Der/Die Kreistagsabgeordnete, der/die annehmen muss, dass ein Ausschließungsgrund gegen ihn/sie vorliegt, z. B. Befangenheit gem. § 32 Abs. 2 LkrO i.V.m. § 28 GO, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Kreistages und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung oder vor Behandlung des Tagesordnungspunktes zu offenbaren.

(7)

Die Kreistagsabgeordneten dürfen Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber dem Kreis nicht vertreten; es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(8)

Die Kreistagsabgeordneten haben dem/der Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von 6 Wochen nach dem erstmaligen Zusammentritt des Kreistages in der Wahlperiode Folgendes, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann, anzugeben:

1. Name, Vorname, Anschrift, Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/des Ehemannes und Kinder, soweit sie einen eigenen Haushalt führen;

2. die gegenwärtig ausgeübten Berufe und zwar

a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. der dienstlichen Stellung;

b) selbständig Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma;

c) freie Berufe und sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges und der Tätigkeit;

d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen;

3. Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer

juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Oder-Spree. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die auf Bestellung oder Vorschlag des Kreistages beruhen;

4. vergütete oder ehrenamtliche Leitungsfunktionen in Berufsverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden o.ä. Organisationen, die im Gebiet des Landkreises Oder-Spree tätig sind;

5. die entgeltliche Vertretung fremder Interessen, die selbständige Erstattung von

Gutachten für Einwohner des Landkreises Oder-Spree oder die regelmäßige publizistische und Vortragstätigkeit bei Institutionen, die ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Oder-Spree haben, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen der Angaben sind dem/der Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich anzuzeigen.

Neben dem Namen, der Anschrift und der Zugehörigkeit zu einer Fraktion können der ausübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten in Form eines Abgeordnetenbuches bekannt gemacht werden. Ansonsten dürfen erhaltene Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Kreistages und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Abgeordneten zu löschen.

(9)

Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere gegen die Verschwiegenheit oder das Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 2 LKrO i. V. m. §§ 27 bis 29 GO haften die Kreistagsabgeordneten, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann durch Beschluss des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 11

Ausschüsse

(1)

Der Kreistag kann zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Kreistag und dem Kreisausschuss Empfehlungen geben, soweit sie nicht kraft Gesetzes Entscheidungskompetenz haben.

Ständige Ausschüsse sind

- Kreisausschuss
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Betätigung
- Ausschuss für Natur, Umwelt, Wasserrwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Ausländer
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten

Näheres regeln die Geschäftsordnung und eine Zuständigkeitsordnung.

(2)

Der Kreistag beruft neben Kreistagsabgeordneten bis zu sieben sachkundige Einwohner/innen, jedoch nicht Bedienstete des Landkreises, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse (außer Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten).

(3)

Bei der Besetzung der Ausschussvorsitze sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffverfahren). Änderungen sind mit Einverständnis der Fraktionen möglich.

§ 12**Verfahren in den Ausschüssen**

(1)

Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich; im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

(2)

Im übrigen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 13**Kreisausschuss**

(1)

Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus 14 Kreistagsabgeordneten und dem/der Landrat/Landrätin.

(2)

Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in durch die Fraktion zu benennen.

Der Landrat/Die Landrätin wird im Kreisausschuss durch die/den 1. Beigeordnete/n vertreten.

(3)

Der Kreisausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Er entscheidet nach den durch den Kreistag festgesetzten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er soll mit dem Landrat/der Landrätin die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten. Die Zuständigkeiten des Landrates/der Landrätin nach § 52 Abs. 1 a) der LKrO und die Regelungen des § 37 Abs. 3 LKrO bleiben unberührt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14**Landrat/Landrätin**

Der Landrat/Die Landrätin wird für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag gewählt.

Er/Sie ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und bei öffentlichen Anlässen politische/r Repräsentant/in des Landkreises. Er/Sie gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 15**Zuständigkeiten**

(1)

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2)

Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages nach § 29 der LKrO entscheidet der Kreistag über folgende Angelegenheiten:

a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten die den Betrag von 50000 € übersteigen,

b) den Abschluss, die Änderung auch die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 100000 € übersteigt,

c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten die den Betrag von 100000 € übersteigen,

d) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 50000 € überschreitet.

(3)

Der Kreisausschuss, zugleich Vergabeausschuss, entscheidet

- a) über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen die den Betrag von 100000 € übersteigen;
- b) über die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen, wenn sie den Betrag von 15000 € übersteigen.

§ 16

Personalangelegenheiten

(1)

Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Einstellung, Beförderung sowie Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie die Bestellung des Leiters/der Leiterin und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes, der Dezernenten/Dezernentinnen, Amtsleiter/innen, Beauftragten nach den §§ 20 bis 22 und Werkleiter/innen.

(2)

Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes entscheidet der Landrat/die Landrätin.

(3)

Die beamtenrechtlichen Urkunden des Landrates bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Kreistages und eines weiteren Kreistagsmitgliedes. In den Fällen des Abs. 1 unterzeichnen der Landrat und die/der Vorsitzende/r des Kreistages oder deren Stellvertreter die beamtenrechtlichen Urkunden. In den Fällen des Abs. 2 unterzeichnet der Landrat/die Landrätin oder dessen/deren Stellvertreter/in die erforderlichen beamtenrechtlichen Urkunden allein.

(4)

Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe II entscheidet auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin der Kreistag. Die Verträge und Erklärung bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden des Kreistages und des Landrates/der Landrätin oder des jeweiligen Vertreters.

(5)

Bei Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen, mit Ausnahme der in Abs. 4 Genannten sowie Praktikanten/Praktikantinnen und Auszubildenden, entscheidet der Landrat/die Landrätin. Notwendige Verträge und Vereinbarungen bedürfen der Unterschrift des Landrates/der Landrätin.

(6)

In Abweichung von den vorstehenden Absätzen entscheidet der Landrat/die Landrätin über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumszuwendung; das Vorliegen eines Dienstunfalles und darüber, ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat; die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt eines Beamten (auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bzw. die Ablehnung dieser); die Anwendung der Vorschriften der Arbeitszeitverordnung Brandenburg für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; die fristlose Kündigung von Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen; die befristete Einstellung von Aushilfskräften.

(7)

Über Widersprüche aller Beamten/Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Kreistag.

(8)

Der Landrat/die Landrätin wirkt darauf hin, die Erneuerung von Beamten/Beamtinnen innerhalb der Kreisverwaltung auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 17

Beigeordnete

(1)

Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete.

(2)

Die Beigeordneten vertreten den Landrat/ die Landrätin ständig in ihrem Geschäftskreis.

Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Landrates/ der Landrätin bei dessen/deren Verhinderung. Soweit diese/r verhindert ist, übernimmt der/die 2. Beigeordnete die Vertretung.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

(1)

Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung des Kreistages und des Kreis Ausschusses teil.

(2)

Der Landrat/ Die Landrätin, die Beigeordneten und Dezernent/innen können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Sie können sich im Falle der Verhinderung durch ihre/n Vertreter/in im Amt oder durch eine/n sachkundige/n Beamten/Beamtin oder Angestellten vertreten lassen.

(3)

Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind Beigeordnete und Dezernent/innen dann hinzuzuziehen, wenn bedeutsame Fragen ihres Arbeitsbereiches behandelt werden sollen.

§ 19

Verträge des Kreises mit Mitgliedern des Kreistages, von Ausschüssen und mit Bediensteten

Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises bedürfen gem. § 29 Abs. 2 Nr.19 LkrO der Genehmigung des Kreistages, wenn deren Wert im Einzelfall 5000 € oder im Haushaltsjahr den Wert von 13000 € überschreitet.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte/r / Gleichstellungsbeirat

(1)

Der Landkreis wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin.

(2)

Zur Verwirklichung dieser Aufgabe wird auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin ein/e hauptamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r bestellt, die/der unmittelbar dem Landrat /der Landrätin unterstellt ist.

(3)

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Kreistages sowie auch zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.

(4)

Der/ Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlussvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, einzubeziehen. Weichen ihre/seine Auffassungen von der des Landrats/der Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muss auf der nächsten Kreistags- bzw. Ausschusssitzung beraten und beschlossen werden.

(5)

Es wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Der Gleichstellungsbeirat wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag berufen und besteht aus 7 Mitgliedern.

Der Gleichstellungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21**Behindertenbeauftragte/r und Seniorenbeauftragte/r ; Behindertenbeirat/Seniorenbeirat**

(1)

Für die soziale Integration von Behinderten und Senioren/innen wird auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin ein/e hauptamtliche/r Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r bestellt.

Es ist Aufgabe der/des Behinderten- und Seniorenbeauftragten, die Belange der Behinderten und Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten und Senioren zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Der/Die Behinderten- und Seniorenbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten und Senioren im Landkreisgebiet, der in dem für die Behinderten und Senioren zuständigen Fachausschuss zu beraten ist.

§ 20 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2)

Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte prüft in Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht, inwieweit die Bauvorhaben unter das öffentliche Interesse fallen und somit behindertengerecht und nach DIN 18024/25 barrierefrei gebaut werden müßten.

(3)

Es werden ein Behindertenbeirat und ein Seniorenbeirat gebildet. § 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22**Ausländerbeauftragte/r, Ausländerbeirat**

(1)

Für die soziale Integration von Ausländern, den Abbau von Vorurteilen und struktureller Diskriminierung sowie Beseitigung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt wird auf Vorschlag des/der Landrates/Landrätin ein/e Ausländerbeauftragte/r bestellt, die der unmittelbar dem/der Landrat/Landrätin unterstellt ist.

(2)

Die/Der Ausländerbeauftragte/r ist zu den Sitzungen des Kreistages sowie zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.

(3)

Der/ Die Ausländerbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlussfassungen, die Auswirkungen auf die ausländische Bevölkerung haben, einzubeziehen. Weichen ihre/seine Auffassungen von den des/der Landrates/Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muß auf der nächsten Kreistags- bzw. Ausschusssitzung beraten und beschlossen werden.

(4)

Im Landkreis wird ein aus 7 Personen bestehender Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Das Nähere regelt die als Anlage dieser Hauptsatzung beigefügte Wahlordnung.

(5)

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates gelten die §§ 26 bis 30 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 23**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch den Landrat/die Landrätin im "Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree" veröffentlicht. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben.

(2)

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Landkreises Oder-Spree sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

(3)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1,2 dadurch ersetzt werden, dass sie innerhalb der Kreisverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

In der Bekanntmachungsanordnung des Landrates/der Landrätin sind genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung zu treffen. Die Ersatzbekanntmachungsanordnung ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

(4)

Sonstige Bekanntmachungen werden in den Regionalausgaben der "Märkischen Oderzeitung"

(Spreejournal, Oder-Spree-Journal) veröffentlicht.

(5)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages werden spätestens am 7. Tag vor der Sitzung in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung (Spreejournal, Oder-Spree-Journal) bekannt gemacht.

§ 24

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft. Die Hauptsatzung vom 07.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9/8. Jahrgang vom 19.11.2001) tritt außer Kraft.

Beeskow, den 05.09.2002

Fitzke

Vorsitzende des Kreistages

M. Zalenga

Landrat

Anlage zu § 22 Abs. 4 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Wahlordnung für Ausländerbeiratswahlen im Landkreis Oder-Spree

§ 1 Regelungsgehalt

- (1) Die Wahlordnung regelt die Durchführung und den Ablauf der Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner/innen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Landkreis Oder-Spree mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
Zusätzlich passiv wahlberechtigt sind alle gemäß dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz passiv Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oder-Spree, hierzu zählen auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn sie gleichzeitig über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.
Nicht passiv wahlberechtigt sind die/der Ausländerbeauftragte sowie Bedienstete der Ausländerbehörde des Landkreises Oder-Spree sowie die Vorgesetzten dieser Bediensteten.

§ 2 Ausländerbeirat

- (1) Zum Ausländerbeirat werden entsprechend § 22 Abs. 4 der Hauptsatzung 7 Mitglieder gewählt, davon können max. 2 deutsche Staatsbürger/innen sein. Asylbewerber/innen können mit höchstens 2 Personen im Ausländerbeirat vertreten sein. Dem Beirat können nicht mehr als 2 Vertreter eines Herkunftslandes angehören.
- (2) Sollte während der Wahlzeit im Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsbürgerschaft erlangt werden, so gehört das Mitglied – ungeachtet seiner neuen Staatsbürgerschaft – dem Beirat weiterhin an.

§ 3 Wahlgebiet/Wahlbehörde

- (1) Das Wahlgebiet ist der Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Wahlbehörde ist der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Oder-Spree, er/sie setzt den Termin für die Wahl des Ausländerbeirates fest.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Für die Durchführung der Wahl ist die bei der Wahlbehörde zu bildende Wahlkommission verantwortlich.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und mindestens 4 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission, der/die Vorsitzende/r und der/die Stellvertreter/in werden durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree gewählt.
Als Mitglieder der Wahlkommission werden Personen berufen, die passiv wahlberechtigt sind i. S. des § 1 Abs. 3 dieser Wahlordnung. Das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/Stellvertreterin ist mit einem/einer Ausländer/in zu besetzen. Wer Mitglied der Wahlkommission ist, kann nicht selbst für den Ausländerbeirat kandidieren.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied der Wahlkommission ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, in der sie bei der letzten vorhergehenden Wahl zum Kreistag an die Mitglieder der Wahlvorstände gezahlt worden ist.
- (5) Die Wahlkommission ist verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf §§ 8 und 10 Bbg. DSG und §§ 75 ff Ausländergesetz.
- (6) Die Wahlkommission konstituiert sich auf ihrer ersten Sitzung. Diese soll spätestens am 60. Tag vor der Wahl stattfinden.
- (7) Die Wahlkommission besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort. Die Amtszeit endet darüber hinaus mit der Konstituierung einer neuen Wahlkommission.
- (8) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern der Wahlkommission werden neue Mitglieder nachgewählt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/Stellvertreterin erfolgt eine Neuwahl aus dem Kreis der übrigen Mitglieder.
- (9) Die Wahlkommission gibt den festgesetzten Termin der Wahl umgehend öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung enthält darüber hinaus Erläuterungen und Daten zum Verfahren gemäß den §§ 5-9 dieser Wahlordnung.

§ 5 Wahlbüro

- (1) Zur Unterstützung der Wahlkommission wird ein Wahlbüro bei der Ausländerbeauftragten des Landkreises Oder-Spree eingerichtet.
- (2) Die Wahlbehörde gewährleistet, dass das Wahlbüro zu den Geschäftszeiten ständig besetzt ist.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Oder-Spree soll in Form der Briefwahl erfolgen.
- (2) Die ausländischen und die deutschen Mitglieder des Beirates werden mit getrennten Stimmzettel gewählt. Auf dem Stimmzettel der ausländischen Bewerber/innen dürfen bis zu fünf Namen angekreuzt werden. Auf dem Stimmzettel der deutschen Bewerber/innen dürfen bis zu zwei Namen angekreuzt werden.
- (3) Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln erfolgt alphabetisch entsprechend den Namen der Bewerber/innen. Auf dem Stimmzettel wird vermerkt, dass diese alphabetische Reihenfolge keine Bewertung durch die Wahlbehörde darstellt.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine schriftliche Wahlbenachrichtigung, einen Wahlschein, zwei Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Umschlag für die Rückantwort.

§ 7 Wähler/innenverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer im Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der/Die Landrat/Landrätin ist berechtigt, die für die Wahl und für das Erstellen des Wähler/innenverzeichnisses notwendigen Daten bei den zuständigen Behörden gemäß § 4 Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und § 28 Brandenburgischen Meldegesetzes zu erheben.
- (3) Das Wähler/innenverzeichnis wird vom 15. bis zum 11. Tag vor der Wahl während der Dienstzeiten im Wahlbüro bei der Ausländerbeauftragten des Landkreises Oder-Spree ausgelegt. Hierauf wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wähler/innenverzeichnisses sind innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich gegenüber der Wahlkommission zu erklären.
- (4) Die Wahlkommission ist von sich aus berechtigt, Fehler des Wähler/innenverzeichnisses zu korrigieren. Streichungen von Wähler/innen sind nur bis zum 16. Tag vor der Wahl zulässig.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von allen Personen eingebracht werden, die passiv wahlberechtigt sind.
- (2) Die Wahlvorschläge für die ausländischen und die deutschen Mitglieder des Beirates sind getrennt einzureichen.

- (3) Die Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde einzureichen.

§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann die Namen mehrerer Bewerberinnen und Bewerber enthalten, er muss mindestens einen Namen enthalten.
- (2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
- a) Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls Angabe über laufendes Asylverfahren, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift eines jeden Bewerbers;
 - b) Den vollständigen Namen und die Anschrift der den Wahlvorschlag einreichenden Person.
- (3) Der/die Wahlbewerber/in muss dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.
- (4) Jede/r Bewerber/in kann sich für einen Wahlvorschlag bewerben.
- (5) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Ausländerbeirates muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag durch seine/ihre Unterschrift unterstützen.
- (6) Die Wahl findet als Personenwahl statt. Eine Listenwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlkommission gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 28. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlkommission ermittelt das Ergebnis der Wahl. Festzustellen sind:
- a) die Zahl der wahlberechtigten Personen,
 - b) die Zahl der Wähler/innen,
 - c) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der ungültigen Stimmen
 - e) die Zahl der auf jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - f) die gewählten Bewerber/innen,
 - g) die Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge.

- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission gezogene Los über die Reihenfolge.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der/Die Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat

- (1) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der/die gewählte Bewerber/in bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit dem Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Der/die Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ende der Mitgliedschaft fest. Er/Sie stellt auch fest, wer nachrückt, dabei sind die Nachrücker/innen nach ihrer Staatsbürgerschaft gem. § 2 (1) dieser Wahlordnung zu differenzieren.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat endet durch

- a) Rücktrittserklärung,
- b) Verlust der passiven Wahlberechtigung,
- c) bestandskräftige Ausweisungsverfügung
- d) Tod

§ 15 Wahlprüfungsverfahren

Die §§ 55, 56, 57 und 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend.

§ 16 Wahlwiederholung

Die Wahl wird wiederholt, wenn

- a) die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt wird,
- b) mindestens drei der nach § 22 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vorgesehenen Sitze unbesetzt sind
oder
- c) Die Wahl nicht durchgeführt wurde.

Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt die Wahlbehörde.

§ 17 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

In Zweifelsfällen werden die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend angewandt.

§ 18 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen gemäß §§ 7-9 der Wahlordnung sowie die Unterlagen zur Feststellung der Wahlergebnisse werden durch die Wahlbehörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in entsprechender Anwendung des § 91 BbgKWahlV aufbewahrt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 05.09.2002

M. Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Rolf Lindemann
Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 63
- Frankfurt (Oder) - Oder-Spree -
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow
kreiswahlleiter@l-os.de

Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002

Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände

Gemäß § 7 Abs. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Briefwahlvorstände 9018 bis 9022 treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für den 15. Deutschen Bundestag

am 22. September 2002

um 16:00 Uhr

in 15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7

zusammen.

Lindemann

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt